

## Grundsätzliches

- verhandelt zwischen Senat und LIGA + DaKS
- soll Kooperationen von Schulen und freien Trägern in der Hortbetreuung regeln
- Anlehnung an Verfahren der EKT-RV
- platzbezogene, belegungsabhängige Pauschalfinanzierung ohne Festlegung auf bestimmte Kostenstruktur (Leistungsvertrag)
- enge inhaltliche Zusammenarbeit von Schule und freien Trägern beabsichtigt - Personalhoheit der freien Träger bleibt gewahrt (kein Weisungsrecht der Schulleitung)
- Hortbetreuung zukünftig nur im Rahmen des anerkannten Bedarfs (unterschiedliche Module) und nur für Kinder der Kooperationsschule
- freier Träger bekommt eigene Räume in der Schule (unentgeltlich) oder nutzt angemietete Räume
- konkrete Zusammenarbeit wird in Kooperationsvertrag (zwischen freien Trägern und Schule, regelt inhaltliche Zusammenarbeit) und im Trägervertrag (zwischen freien Trägern und Bezirksamt, regelt Finanzierung) vereinbart
- bei Auswahl der Kooperationspartner soll das Votum der Schule berücksichtigt werden - Aufgabe der Schulkonferenz

## Kooperationsformen

- Kooperation einer Schule mit einem oder mehreren freien Trägern möglich
- auch Kombination von schuleigenem Hort und Kooperation mit freien Trägern möglich (bekräftigt durch Senator Böger "Reformen in der Berliner Grundschule", 30.11.04)
- bei Kooperation mit mehreren Trägern 2 Varianten:
  - \* Zusammenschluss zu Trägerverbund mit gemeinsamer Abrechnung
  - \* Kooperationsverbund rechtlich selbständiger Träger, die einzeln abrechnenIn jedem Fall muss inhaltlich und organisatorisch zusammengearbeitet werden (nur ein Kooperationsvertrag pro Schule) und ein gemeinsamer Ansprechpartner mit Weisungsbefugnis für Kooperationsaufgaben benannt werden.

## Leistungen der freien Träger

- Hortbetreuung nach rechtlichen Maßgaben (Personalschlüssel, Module)
- "in der Regel" auch Angebot innerhalb der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG)
- genaue Leistungen werden im Kooperationsvertrag festgelegt
- gemeinsame konzeptionelle Abstimmung im Rahmen des Schulprogramms
- Abschließen der Betreuungsverträge mit den Eltern sowie Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge
  - \* zusätzliche Elternbeiträge sind möglich, dürfen aber nicht Aufnahmebedingung sein

## Kooperationsvertrag

- regelt die Aufgabenverteilung in der Zusammenarbeit
- besonders für die Kooperation in der VHG müssen Aufgaben möglichst genau festgelegt werden - abhängig von der Organisation der Schule und den zur Verfügung stehenden Mitteln
- Benennung von Ansprechpartnern

- Beteiligung an Gremien
- gemeinsames Raumnutzungskonzept
- gemeinsame Nutzung von Ausstattung
- bei mehreren Partnern auch Verabredung zur Platzverteilung sinnvoll
- nur ein Kooperationsvertrag pro Schule
- längerfristige Laufzeit
- scheidet bei mehreren Partnern einer aus, soll Kooperation fortgeführt werden - mit neuem Vertrag

### **Trägervertrag / Abrechnungsverfahren**

- direkt zwischen freiem Träger und Bezirksamt
- Trägervertrag läuft über ein Schuljahr
- freier Träger meldet am letzten Tag vor den Sommerferien die ab 1.8. belegten Plätze (Stichtagsbelegung), die Grundlage für den Trägervertrag sind.
- Zahlungen nach Trägervertrag ergeben sich aus der gemeldeten Platzstruktur, den Kosten laut Kostenblatt und dem angenommenen Elternbeitrag (13%), der von diesen Kosten abgezogen wird. Hinzu kommen ggf. Personalzuschläge und VHG-Anteile.
- 100%-Finanzierung, kein Eigenanteil
- Auszahlung in 12 Monatsraten jeweils in der ersten Woche des Monats
- Zwischenmeldung mit Belegung zum 1.2. - bei Abweichung von mehr als 5% Anpassung des Trägervertrags
- Eltern füllen Betreuungsbestätigung aus
- nach Ablauf des Schuljahres wird Leistungsnachweis mit integrierter Abrechnung ausgefüllt - Abgabe bis 1.10. beim Bezirksamt
- Bezirksamt prüft Abrechnung bis 1.2. und gleicht Über- bzw. Unterzahlung aus

### **Übergangsregelungen**

- Altfallregelung:
  - \* grundsätzlich können Kinder, die bis zum Schuljahr 2004/5 beim freien Träger aufgenommen wurden, dort bis 2008/9 weiterbetreut werden
  - \* gilt auch für
    - Kinder, die in Klasse 5 und 6 erneut Bedarf bekommen
    - Kinder, die von anderen freien Trägern wechseln wollen
    - Vorklassenkinder, die 2004/5 mit genehmigter Doppelbetreuung beim freien Träger betreut wurden
  - \* 2 Finanzierungsformen:
    - Läden ohne Kooperation: Weiterfinanzierung nach EKT-RV durch Jugendverwaltung, neuer Kostensatz: 4394 € pro Jahr (91%: 3998 €; = 250 € pro Kind/Jahr weniger), Halbierung des Integrationszuschlags
    - Läden mit Kooperation: Finanzierung aller Kinder, die im Laden sind, über den neuen Trägervertrag (auch für Kinder, die nicht aus der Kooperationsschule kommen); Eltern müssen sich für Module entscheiden (keine neue Bedarfsprüfung)
- bei Umwandlung von Hort- in Kitaplätzen
  - \* Meldung an bezirkliche Jugendhilfeplanung, die städtische Kitaplätze abbauen soll
  - \* Meldung an Senat, der neue Kitaplätze finanziert - keine Meldefrist und Zustimmungspflicht nach EKT-RV
  - \* Voraussetzung: Betriebserlaubnis auch für jüngere Kinder

## **Module**

- 3 verschiedene Module:
  - \* früh (6.00-7.30)
  - \* nachmittag (13.30-16.00)
  - \* spät (16.00-18.00)
- 5 verschiedene Kombinationen
  - \* Hort 1 (früh)
  - \* Hort 2 (nachmittag)
  - \* Hort 3 (früh und nachmittag)
  - \* Hort 4 (nachmittag und spät)
  - \* Hort 5 (früh, nachmittag und spät)
- alle Kombinationen schließen Ferienbetreuung auch im Zeitraum 7.30-13.30 ein
- außerdem noch Ferienmodul (7.30-13.30) - für Kinder, die in der Schulzeit nur die VHG nutzen

## **Personalschlüssel**

- für jedes Modul gesonderter Personalschlüssel berechnet (siehe Kostenblatt)
- Leitungsanteil von 0,0062 Stelle pro Kind ist in Kostensätze eingerechnet
- Zuschläge (Stellenanteil pro Kind):
  - \* Integration: A-Kind - 0,125 (HALBIERUNG), B-Kind - 0,5
  - \* nichtdeutsche Herkunftssprache: 0,017
  - \* sozialstruktureller Zuschlag: 0,01
- für VHG-Betreuung sind ebenfalls Personalanteile definiert
  - \* je nach Klassenstufe unterschiedlich
  - \* Berechnung: VHG-Zeit - Anwesenheit der Lehrer = Stellenanteil für Erzieherinnen
  - \* genaue Zahlen im Kostenblatt

## **Sachkosten**

- grundsätzliche Unterscheidung von Hort in eigenen Räumen und in Schulräumen
  - \* bei Hort in Schulräumen werden nur die Kosten für Verwaltung und Spiel- und Beschäftigungsmaterial ersetzt, den Rest soll die Schule erbringen (abweichende Lösungen möglich)
  - \* bei Hort in eigenen Räumen auch Kostenerstattung für Miete, Instandhaltung, Reinigung, Verpflegung usw.

## **Elternbeiträge**

- müssen der Modularisierung angepasst werden
- gesetzliche Regelung durch das Parlament
- Tendenz: jetziger Beitrag für Betreuung von 6-18 Uhr (Hort 5), kürzere Module mit reduziertem Beitrag